

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heimbach
vom 13.12.2018**

(i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2021)

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1,2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heimbach vom 13.12.2018, hat der Rat der Stadt Heimbach in seiner Sitzung vom 04.11.2021 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heimbach vom 13.12.2018 beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Heimbach zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen, zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzten Grundstücke, der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wurde.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.
- (4) Sind die Gebühren von dem Pflichtigen nach Abs. 1 nicht beizutreiben, so haften die Mieter für die Gebühren des von ihnen benutzten Abfallbehälters.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Für jedes vorgehaltene oder vorzuhaltende Restmüllgefäß, ist eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 51,40 € zu entrichten.
- (1a) Die Zusatzgebühr für die Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter richtet sich nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter.

Sie beträgt jährlich für die

80-Liter Bioabfalltonne		59,90 €
120-Liter Bioabfalltonne		89,90 €
240-Liter Bioabfalltonne		179,90 €
60-Liter Restmülltonne	(Einpersonenhaushalt)	39,30 €
60-Liter Restmülltonne	(Mehrpersonenhaushalt)	78,70 €
80-Liter Restmülltonne		104,90 €
120-Liter Restmülltonne		157,50 €
240-Liter Restmülltonne		314,60 €
1.100-Liter Restmülltonne		1.442,10 €

- (2) Sperrgutabfuhrungen können per Abrufkarte, per E-Mail oder telefonisch bei der RegioEntsorgung AöR angefordert werden. Abfuhrungen die über die Freimenge (für jedes am 01.01. angemeldete Restmüllgefäß 2 x 3 Raummeter) hinausgehen, werden durch die RegioEntsorgung AöR durch eine Vorausleistung in Rechnung gestellt. Die zusätzliche Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrgut wird mit 20,00 € berechnet
- (3) Die Gebühr für zugelassene Restmüllsäcke (35 l) beträgt 2,50 €/ Stück
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von losen Grünabfällen beträgt bei Abholung 30,00 €/ cbm
- (5) Die Gebühr für zugelassene Bioabfallsäcke beträgt 2,00 €/ Stück
- (6) Für das Aufstellen, das Abholen oder den Tausch von Abfallbehältern wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je Vorgang erhoben. Ausgenommen hiervon sind:
Die Erstausrüstung eines neu anzuschließenden Grundstückes, Änderungen bedingt durch einen Eigentümerwechsel, der Ersatz nicht schuldhaft beschädigter Behälter und bei Diebstahl.
Im Falle einer vergeblichen Anfahrt wird diese Gebühr ebenfalls erhoben. Die gleichzeitige Änderung mehrerer Behälter gilt als ein Vorgang. Die Stadt behält sich in begründeten Einzelfällen vor, abweichende Entscheidungen zu treffen.

§ 4

Entstehung der Abfallgebühr, Vorausleistungen, Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 1a dieser Satzung entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr).
- (2) Auf die zu erhebenden Abfallgebühren wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes eine Vorausleistung erhoben, die sich nach den geltenden Gebührensätzen bemisst.
- (3) Die nach § 3 Abs. 1, 1a, 4 und 6 dieser Satzung zu entrichtenden Abfallgebühren bzw. die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und 5 dieser Satzung werden bei der Abgabe der Abfallsäcke fällig.

§ 5
Zwangsmaßnahmen

Forderungen nach dieser Gebührensatzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 6
In-Kaft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.